

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss vom 18.12.2008

Tenor

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25. Juni 2008 - 10 K 526/07 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger ist serbischer Staatsangehöriger, reiste im Jahre 1993 ohne Aufenthaltsgenehmigung in die Bundesrepublik ein und wurde anschließend geduldet. Nachdem der Kläger vielfach und zum Teil gravierend strafrechtlich in Erscheinung getreten war, wurde er von der damals zuständigen Ausländerbehörde in Frankfurt/Main im November 2003 dauerhaft aus der Bundesrepublik ausgewiesen.<sup>1</sup> Über einen im Sommer 2004 vom Antragsteller nachträglich gestellten Antrag auf Befristung der Ausweisungsfolgen wurde nicht entschieden, nachdem der seinerzeit zur Festnahme ausgeschriebene Kläger einer Aufforderung zur Vorlage unter anderem eines Ausreisennachweises nicht Folge geleistet hatte.

Im September 2005 meldete der Kläger den Wohnsitz unter seiner heutigen Anschrift im Saarland an. Im August 2006 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dabei gab er an, er sei mit einem in seinem serbischen Pass eingetragenen slowenischen Visum erneut nach Deutschland eingereist und lebe in A-Stadt mit der serbischen Staatsangehörigen M. F. zusammen. Diese besitze aufgrund einer früheren Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis. Frau F. erwarte in Kürze ein gemeinsames Kind und sei vor und nach der Entbindung dringend auf seine Unterstützung angewiesen.<sup>2</sup> Am 14.8.2006 wurde in A-Stadt die Tochter E. M. geboren. Der Kläger hat eine Vaterschaftsanerkennungserklärung abgegeben.

<sup>1</sup> vgl. den Bescheid des Ordnungsamts der Stadt Frankfurt am Main vom 20.11.2003, Blatt 171 der Ausländerakte

<sup>2</sup> Nach der ebenfalls beigezogenen Ausländerakte ist Frau F. 1981 in Serbien geboren, unter dem Mädchennamen M. L. im September 2001 mit einem Besuchervisum eingereist, hat am 11.2.2002 den deutschen Staatsangehörigen Michael Hans F. (\* 1958) geheiratet und ist – insoweit aktenkundig – im September 2004 ohne diesen in Frankfurt zugezogen. Herr F. ist am 7.2.2006 verstorben. Frau F. wurde von der Ausländerbehörde in Frankfurt eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 31 AufenthG erteilt.

Dem Kläger wurde erstmals im August 2006 eine seither regelmäßig kurzfristig verlängerte Duldung erteilt, in der ein Aufenthalt ausweislich der darüber erteilten Bescheinigung auf das Saarland beschränkt wurde.<sup>3</sup>

Im April 2007 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass er mit der Lebensgefährtin und der gemeinsamen Tochter zusammenlebe. Letztere besitze ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis. Sein Antrag schließe das Begehren auf Befristung der Ausweisungsfolgen ein.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 25.6.2008 abgewiesen. In der Begründung ist unter anderem ausgeführt, ungeachtet der Frage, ob der Kläger die nicht als selbstständiges Rechtsschutzziel formulierte Befristung der Folgen seiner bestandskräftigen Ausweisung aus dem Jahre 2003 verlangen könne, stehe ihm jedenfalls kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung zu. Der Kläger sei mit der Lebensgefährtin nicht verheiratet und der Nachzug zu der minderjährigen Tochter komme nicht in Betracht, da sich ein sorgeberechtigter Elternteil in Deutschland aufhalte und das Kind zudem keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitze. Eine solche könne auch dem Kläger nicht erteilt werden. Ihm sei eine Ausreise weder tatsächlich noch rechtlich unmöglich. Insbesondere sei nicht ersichtlich, weshalb die familiäre Gemeinschaft zwischen dem Kläger, seiner Lebensgefährtin und der Tochter, die alle die serbische Staatsangehörigkeit besäßen, nicht im gemeinsamen Heimatland gelebt werden könne.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Antrag auf Zulassung der Berufung.

## II.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung (§§ 124a Abs. 4, 124 Abs. 1 VwGO) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.6.2008 - 10 K 526/07 -, mit dem seine Klage auf Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgewiesen wurde, muss erfolglos bleiben. Dem den gerichtlichen Prüfungsumfang mit Blick auf das Darlegungserfordernis (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) begrenzenden Antragsvorbringen kann das Vorliegen eines der in § 124 Abs. 2 VwGO abschließend aufgeführten Zulassungsgründe nicht entnommen werden. Der Sachvortrag des Klägers lässt weder die Annahme der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch die einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zu.

Der Kläger wirft insoweit die aus seiner Sicht höchstrichterlich zu klärende Frage auf, ob es „Personen mit legalem Aufenthalt im Bundesgebiet“ – hier konkret der Lebensgefährtin und der Tochter – „zumutbar ist, ihr Aufenthaltsrecht aufzugeben, um eine familiäre Lebensgemeinschaft leben zu können“. Diese ohnehin nur im Einzelfall klärbare Frage ist hier ohne weiteres zu bejahen,

<sup>3</sup> Ausweislich der Akten wurde der Kläger durch Urteil des AG Frankfurt/Main vom 1.8.2007 - 995 Cs-916 Js 12957/07-1018 - wegen einer im März 2007 begangenen Trunkenheitsfahrt mit einer Geldstrafe belegt, vgl. Blätter 18 ff. der Gerichtsakte.

ohne dass es insoweit der Durchführung des angestrebten Rechtsmittelverfahrens bedürfte. Das Aufenthaltsgesetz enthält in den §§ 27 ff. AufenthG spezielle Regelungen vor dem Hintergrund des Grundrechts des Art. 6 GG (Ehe und Familie), zu dessen Verwirklichung dort Aufenthaltsrechte für Ausländer begründet werden. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich hieraus ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Falle des nicht mit der Lebensgefährtin verheirateten Klägers auch aufgrund der Vaterschaft zu der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Tochter – abgesehen von der Frage einer Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) und der Überwindbarkeit der zusätzlichen Sperrwirkungen seiner bestandskräftigen Ausweisung aus der Bundesrepublik (§ 11 AufenthG) – nicht herleiten lässt. Der § 25 Abs. 5 AufenthG stellt – auch in Verbindung mit Art. 8 EMRK – keinen allgemeinen „Auffangtatbestand“ für diese Fälle dar. Die Annahme einer rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise setzt daher (deutlich) mehr voraus als üblicherweise mit der Aufenthaltsbeendigung und der Rückkehr in das Heimatland verbundene Schwierigkeiten. Solche werden aber von dem Kläger – auch im Zulassungsverfahren – nicht geltend gemacht. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere erkennbar nicht aus dem Umstand hergeleitet werden, dass die Lebensgefährtin des Klägers vorträgt, sie habe ab 1.9.2008 eine – ausweislich des vorgelegten Arbeitsvertrags ohnehin bis 28.2.2009 befristete – Beschäftigung bei der „D. GmbH“ in A-Stadt aufgenommen. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Art. 8 EMRK mit Blick auf das dort auch geschützte „Privatleben“ weitgehend in die hiesigen Lebensverhältnisse integrierten Ausländern in ganz eng begrenzten Ausnahmefällen unter dem Aspekt des „faktischen Inländers“ eigenständig Bleiberechte zu vermitteln vermag,<sup>4</sup> liegen hier offensichtlich – und zwar weder bei dem Kläger noch bei der Lebensgefährtin – vor.

Die von dem Kläger als Beleg für seine abweichende Rechtsauffassung in der Antragschrift angeführte Textstelle aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>5</sup> betrifft einen anderen Sachverhalt. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kläger und Frau F. nicht verheiratet sind, so dass ihre Beziehung nicht in den Schutzbereich des Art. 6 GG fällt, dessen Verwirklichung die Regelungen des Aufenthaltsrechts über den Familiennachzug dienen (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Des Weiteren geht es vorliegend um die zu bejahende Frage, ob dem minderjährigen Kind gleicher Staatszugehörigkeit eine Ausreise beziehungsweise ein Leben im Heimatland seiner Eltern zugemutet werden kann. Die angeführte Entscheidung des VGH Kassel<sup>6</sup> betrifft nach dem Zitat die Frage der gemeinsamen Lebensführung im Heimatland „eines“ Elternteils. Der vorliegende Fall ist gekennzeichnet durch die Besonderheit, dass beide Eltern und

<sup>4</sup> vgl. dazu zuletzt OVG des Saarlandes, Beschluss vom 8.7.2008 - 2 D 245/08 -, wonach die Annahme einer Unzumutbarkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG unter dem Aspekt des nach Art. 8 EMRK geschützten „Privatlebens“ eine abgeschlossene und „gelungene“ Integration des Ausländers in die Lebensverhältnisse in Deutschland voraussetzt, von der nicht bereits ausgegangen werden kann, wenn sich ein Ausländer für einen bestimmten auch längeren Zeitraum im Inland aufgehalten hat und eine Aufenthaltsbeendigung vielmehr nur dann einen konventionswidrigen Eingriff in das „Privatleben“ beinhaltet, wenn der Ausländer aufgrund seines (längeren) Aufenthalts über so starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte zum „Aufnahmestaat“ verfügt, dass er aufgrund der Gesamtentwicklung „faktisch zu einem Inländer“ geworden ist, dem wegen der Besonderheiten seines Falles ein Leben in dem Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug (mehr) hat, schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann

<sup>5</sup> Verwiesen wurde insoweit auf „BVerfG vom 12.5.1987 - 2 BvR 1226/83, 101, 313/84“

<sup>6</sup> Verwiesen wurde insoweit auf Hess.VGH - 3 TG 723/07 - vom 15.6.2007.

das Kind dieselbe, nämlich konkret die serbische, Staatsangehörigkeit besitzen. Außerdem wird auch in diesem Zitat nur festgehalten, dass sich die Entscheidung an Art. 6 GG „messen lassen“ müsse. Auch in dem Zusammenhang mag es Fälle geben, in denen über die reine Aufenthaltsbeendigung in Deutschland hinausgehende Besonderheiten eine Unzumutbarkeit der Rückkehr in das Heimatland beider Eltern begründen. Diese sind – wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat – hier aber nicht ansatzweise vorgetragen. Auch das Antragsvorbringen enthält keinen Hinweis auf ein Vorliegen solcher Umstände.

Aus dem zuvor Gesagten folgt gleichzeitig, dass die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung aus den in der Antragsbegründung vorgebrachten Gesichtspunkten keinen ernstlichen Zweifeln unterliegt (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Vor diesem Hintergrund ist für die begehrte Rechtsmittelzulassung unter verschiedenen Aspekten kein Raum.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung findet ihre Grundlage in den §§ 63 Abs. 2, 52, 47 GKG, wobei der so genannte Auffangwert in Ansatz zu bringen war.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

*Vorinstanz: VG des Saarlands, Urteil vom 25.6.2008, 10 K 526/07*